

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7 Kiel, den 1. Juli 2005

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) Vom 13. Juni 2005	154
	Bekanntgabe der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 13. Juni 2005	156
II.	Bekanntmachungen	
	Neufassung der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe	159
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	161
	Ungültigkeitserklärung von Kirchensiegeln	162
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	163
IV.	Stellenausschreibungen	164
V.	Personalnachrichten	166

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG)

Vom 13. Juni 2005

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218),
2. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG) vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 237),
3. die Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55),
5. das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210),
6. das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138).

Kiel, den 13. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3761-1

*

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG)

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD S. 445) gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Nordelbische Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Grundsatz
(zu § 1 Abs. 3 MVG.EKD)

Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freie Arbeitsgruppen, die ihre Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche durch Vereinbarungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbisch Evangelisch-Lutherischen Kir-

che geregelt haben, können aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien das MVG unter Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln und das KGMVG für sich anwenden. Der Beschluss ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(zu § 2 Abs. 2 MVG.EKD)

Das MVG gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfasst werden.

§ 4

Mitarbeitervertretungen
(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der anderen Dienststelle sind zu hören.

§ 5

Wählbarkeit
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD)

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 6
Wahlverfahren
(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils gelten- den Fassung anzuwenden.

Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zum oder zur Vorsitzenden und wer zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

§ 6 a
Nachwahl
(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD)

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG.EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten die §§ 9 bis 11 MVG.EKD entsprechend.

§ 7
Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung
(zu § 30 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG.EKD) entstehen. Die Kosten infolge der Freistellung für eine Mitarbeitervertretung, die auf Kirchenkreisebene bzw. Kirchenkreisbezirksebene gebildet ist, trägt der jeweilige Kirchenkreis.

(2) Den vom Gesamtausschuss (§ 54 MVG.EKD) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, der zuvor zwischen dem Vorstand des Gesamtausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt erörtert wird.

§ 8
Bildung von Gesamtausschüssen
(zu § 54 Abs.1 MVG.EKD)

Für den Bereich der Dienststellen der Nordelbischen Kirche wird ein Gesamtausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch seinen oder ihren gewählten Stellvertreter oder seine oder ihre gewählte Stellvertreterin vertreten werden.

Er wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Nordelbischen Kirchenamt einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 9
Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
(zu §§ 57 und 58 Abs. 5 MVG.EKD)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Kirche wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit einer Kammer gebildet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung die Bildung weiterer Kammern im Einvernehmen mit dem Dienstrechtsausschuss der Synode zu regeln. Eine Kammer setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin

muss Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. Referent oder Referentin im Nordelbischen Kirchenamt sein. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muss einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG.EKD angehören; dieser Beisitzer bzw. diese Beisitzerin wird vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gesamtausschuss aus seiner Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

(2) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter bzw. seine oder ihre Vertreterin werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses von der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören.

(3) Für die Beisitzer oder Beisitzerinnen aus dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und den Dienststellen endet das Amt als Beisitzer oder Beisitzerin vor Ablauf der Amtszeit, wenn sie aus ihren Dienststellen ausscheiden. Das Gleiche gilt für die Vertreter oder Vertreterinnen. Die vom Gesamtausschuss gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und Vertreter oder Vertreterinnen behalten ihr Amt als solches, auch wenn sie nicht mehr Vorsitzender oder Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung sind, für die Dauer ihrer Bestellung bzw. Wahl. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des Gesetzes sind.

(4) Die vom Gesamtausschuss gewählten Beisitzer oder Beisitzerinnen und ihre Vertreter oder Vertreterinnen dürfen in Angelegenheiten ihrer eigenen Dienststelle nicht mitwirken. Sie dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie ihre Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 10
Ersatzvornahme
(zu § 60 Abs. 8 MVG.EKD)

V(1) erweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengemeinschaft nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. Die Aufsicht führt:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Kirchenkreis,
- b) über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
- d) über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode.

(2) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

§ 11
(aufgehoben)

§ 12
Übernahmebestimmungen
(zu § 65 Abs.1 und 2 MVG.EKD)

(1) Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Aufstellung des Urlaubsplanes, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubes für einzelne Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, wenn zwischen der Dienststellenleitung und

- dem betroffenen Mitarbeiter bzw. der betroffenen Mitarbeiterin kein Einverständnis erzielt wird,
- b) Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,
- d) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.

(2) Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 43 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von Ihnen,
- b) Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten bzw. eine Beamtin; eine Beteiligung erfolgt nur auf Antrag des Beamten bzw. Beamtin.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 4 Abs. 2 MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42 und 43 MVG.EKD, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin es beantragt.

(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gem. §§ 42, 43 und 46 MVG.EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin es bei ihrer Dienststelle anzeigen.

§ 13

Übergangsbestimmungen
(zu § 66 Abs.2 MVG.EKD)

(1) Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen diakonischen Rechtsträger in den Bereichen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein bleiben bestehen. § 48 Absätze 1-4 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD vom 24.9.1973 in der Fassung vom 10.6.1988 (MVO) bleibt als Rechtsgrundlage im Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. in Kraft.

(2) Im übrigen gelten für die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen die Bestimmungen des MVG.EKD und dieses Kirchengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten
(zu § 64 Abs.3 MVG.EKD)

Bekanntgabe der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 13. Juni 2005

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Neufassung (Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, Abl. EKD S. 347) der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab dem 1. Juni 2004 geltenden Fassung bekannt.

Diese Wahlordnung findet gemäß § 6 Satz 1 des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. 138), für das Wahlverfahren in der Nordelbischen Kirche Anwendung.

Kiel, den 13. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3763

*

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Durchführung der Wahl,
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3

MVG sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen

sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

1. den Stimmzettel,
 2. einen neutralen Wahlumschlag und
 3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,
- auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgesetzten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgesetzten gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgesetzten, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgesetzte mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

II. Bekanntmachungen

Neufassung der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Die nachfolgend bekanntgemachte Neufassung der Verbandssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 10. Juni 2005 gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Kirchengemeindeverband Itzehoe – R Bal

*

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Vom 26. April 2005

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe ist ein Zusammenschluss Itzehoer Kirchengemeinden. Die Selbstständigkeit der einzelnen Verbandsgemeinden wird durch den Zusammenschluss nicht beeinträchtigt. Der Kirchengemeindeverband Itzehoe dient der Stärkung und Unterstützung der Verbandsgemeinden sowie der Förderung übergemeindlicher Aufgaben.

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe die folgende Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe beschlossen:

§ 1

Allgemein

(1) Dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe gehören folgende Kirchengemeinden an:

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe hat seinen Sitz in Itzehoe.

(3) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe führt ein spitzzovales Kirchensiegel. Das Siegelbild zeigt auf dem Holsteiner Nesselblatt die Lutherrose. Die Umschrift lautet „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe“.

(4) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe an.

§ 2

Aufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des übertragenen Vermögens
- Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe in Itzehoe
- Bezuschussung von übergemeindlichen Projekten

§ 3

Eigentum/Besitz

(1) Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe stehenden Kirchen, Pastoraten und Gemeindehäusern wird mit den dazugehörigen Grundstücken den Verbandsgemeinden durch jeweils besondere Vereinbarung übertragen.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe kann ein Grundstück, das sich im Besitz einer Verbandsgemeinde befindet, nur mit deren Zustimmung veräußern oder belasten.

(3) Erlöse, die aus dem Verkauf einer Liegenschaft erzielt werden, fließen der kirchlichen Körperschaft zu, in deren Besitz sich diese Liegenschaft zuletzt befand.

§ 4

Organe

(1) Die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 5 Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe und aus je 2 Mitgliedern der Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Verbandsvertretung und für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung, die zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte das vorsitzende und ein 1. und 2.

stellvertretendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied darf nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 6

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt möglichst halbjährlich zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuss es verlangen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich.

(4) Das vorsitzende Mitglied des noch amtierenden Verbandsausschusses beruft die Verbandsvertretung zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes. Die Leitung der Sitzung geht nach vollzogener Wahl auf das gewählte vorsitzende Mitglied über.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bildet den Verbandsausschuss,
- b. sie bildet den Friedhofsausschuss und nach Bedarf weitere Fachausschüsse,
- c. sie setzt die Umlagen fest,
- d. sie beschließt den Haushalt des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe und nimmt die Jahresrechnung ab,
- e. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen der Mitarbeiter des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe,
- f. sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs der kirchlichen Friedhöfe und sonstiger Einrichtungen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe,
- g. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- h. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- i. sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden,
- j. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuss der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht.

§ 8

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied einer jeden angeschlossenen Kirchengemeinde zusammen; bei Neueintritt einer Kirchengemeinde während der laufenden Wahlperiode wird ein Mitglied in den Verbandsausschuss durch die Verbandsvertretung nachgewählt. Der Ver-

bandsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

(2) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte eine persönliche Stellvertretung. Das stellvertretende Mitglied muss der gleichen Kirchengemeinde angehören wie das zu vertretende Mitglied.

(3) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse nicht Mitglieder des Verbandsausschusses, können sie beratend an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Der Verbandsausschuss tritt möglichst halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es verlangen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung beruft den Verbandsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes. Die Leitung der Sitzung geht nach vollzogener Wahl auf das gewählte vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses über.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe zuständig.

(2) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Der Verbandsausschuss stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuss übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe aus.

(5) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse setzen sich aus jeweils fünf Mitgliedern zusammen. Sie werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

(2) Die Amtszeit der Fachausschüsse entspricht der der Wahlperiode der Kirchenvorstände; bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Ausschüsse bleiben die alten Fachausschüsse geschäftsführend tätig.

(3) § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Finanzierung

(1) Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe werden durch Umlagen von den Verbandsgemeinden getragen. Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Gemeindegliederzahl der Verbandsgemeinden.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder entspricht der durch den Kirchenkreisvorstand für die Ermittlung der Kirchenkreis-Schlüsselzuweisungen festgestellten Gemeindegliederzahl. Sie kann während eines Haushaltsjahres nicht geändert werden.

§ 13

Ausscheiden aus dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe; Verbandsaufhebung

(1) Die Mitgliedschaft im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Die Rechtsfolgen des Ausscheidens ergeben sich aus § 14 Abs. 1.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden aufgehoben werden.

Voraussetzung einer Aufhebung ist, dass die Trägerschaft der verbandseigenen Itzehoer Friedhöfe übertragen werden kann.

Die Verbandsaufhebung erfordert eine Vermögensauseinandersetzung, die durch den Aufhebungsvertrag zu regeln ist.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 14 Vermögensauseinandersetzung

(1) Die Kirchengemeinde wird mit ihrem Ausscheiden aus dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe Eigentümerin des ihr gem. § 3 Abs. 1 übertragenen Besitzes. Darüber hinaus erhält die Kirchengemeinde beim Ausscheiden keine weiteren Anteile aus dem Verbandsvermögen.

Kosten, die dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe durch das Ausscheiden einer Kirchengemeinde entstehen, sind von dieser zu tragen. Dazu gehören auch Kosten (Personal- und Sachkosten), die ursächlich auf die Verbandsmitgliedschaft der ausscheidenden Kirchengemeinde zurückzuführen sind und die nicht bis zum Ausscheiden der Kirchengemeinde kostenneutral kompensiert und abgebaut werden können.

(2) Bei Aufhebung des Verbandes werden die Verbandsgemeinden Eigentümer des ihnen gem. § 3 Abs. 1 übertragenen Besitzes.

Das darüber hinaus vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, und zwar nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl gem. § 12 Abs. 2.

Sollten die Verbindlichkeiten das liquidierte Vermögen übersteigen, haben – soweit eine Deckung nicht gem. § 12 Abs. 1 erfolgt – die Verbandsgemeinden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen gem. § 12 Abs. 2 hierfür einzustehen.

Näheres ist durch den nach § 13 Abs. 2 abzuschließenden Aufhebungsvertrag zu regeln.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung. Änderungen der Aufgaben (§ 2) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 11. Dezember 1978 (GVOBl. 1979, S. 39), zuletzt geändert am 4. November 2003 (GVOBl. 2004, S. 2), außer Kraft.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Verbandsausschuss abweichend von seiner regulären Wahlperiode nach § 4 Abs. 2 für den Rest der Wahlperiode neu zu bilden.

(2) Entsprechend ist der Friedhofsausschuss abweichend von § 11 Abs. 2 innerhalb eines halben Jahres für den Rest der Wahlperiode neu zu bilden.

(3) Bis zur Konstituierung der so neu gebildeten Gremien bleiben die bisherigen Gremien und ihre Funktionsträger und Funktionsträgerinnen geschäftsführend im Amt.

(4) Die konstituierende Sitzung der Gremien beruft das bisher vorsitzende Mitglied ein und leitet sie bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Itzehoe, den 24. Mai 2005

Der Verbandsausschuss des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Dr. Wolfgang Lau, Pastor	(l.s.)	Markus Koch
Vorsitzender		Mitglied

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 18. Mai 2005

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 Grömitz – R Bal

Kirchenkreis Oldenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GRÖMITZ“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 8. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 10.9 – St. Simeon Alt Osdorf – R Bal

*

Kirchenkreis Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. SIMEON ALT OSDORF“



Ungültigkeitserklärung zweier Kirchensiegel

Der Kirchenkreisverwaltung Segeberg sind Ende Mai 2005 durch Einbruchdiebstahl zwei Siegelstempel abhanden gekommen:

a) Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchenkreises Segeberg

Form und Größe: rund, Durchmesser 35 mm

Umschrift: „EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS SEGEBERG“

Beschreibung des Siegelbildes: Über der viertelbogigen Inschrift „ST. VICELINUS“ ein kegelförmiger, plattenförmig geschichteter Berg mit Mauerwerk-Spitze, darüber nebeneinander die griechischen Groß-Buchstaben Jota, Eta und Sigma, aus dem Eta herausragend das Christus-Monogramm.

Beizeichen: zwei Punkte senkrecht übereinander im Scheitelpunkt der Siegelumschrift

b) Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön

Form und Größe: spitzoval, 40:30 mm

Umschrift: „EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS PLÖN“

Beschreibung des Siegelbildes: Ein großes griechisches Kreuz über einem Ährenfeld und einem Fisch im Gewässer

Beizeichen: ein Punkt nahe dem Fußpunkt des Siegels



Die beiden vorstehend beschriebenen und unten abgedruckten Kirchensiegel werden hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 2. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10.9 – KKr Segeberg – R Bal

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg, ist Anfang Juni 2005 durch Einbruchdiebstahl ein Siegelstempel abhanden gekommen.

Form und Größe: spitzoval, 33 : 20 mm

Umschrift: KREUZKIRCHE PINNEBERG

Beschreibung des Siegelbildes: ein lateinisches Kreuz

Beizeichen: – keine –

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 10. Juni 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10.9 Kreuz Pinneberg – R Bal

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die Pfarrstelle des **Kirchenkreises Oldenburg** für Krankenhausseelsorge am Psychatrium in Neustadt in Holstein ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zum 1. Januar 2006 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 %.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung auf Zeit durch den Kirchenkreisvorstand.

Das Psychatrium Neustadt ist fusioniert mit der Schwesterklinik in Heiligenhafen. Es verfügt in den Bereichen Behandeln, Pflegen, Eingliedern und Forensik über 899 Betten, von denen zurzeit 837 belegt sind. Die Forensik soll (zunächst) von der Krankenhausseelsorge am Psychatrium in Heiligenhafen betreut werden. Einzugsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor, die/der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen in schwierigen Lebenssituationen Begleiter/in und Seelsorger/in zu sein, ihren/seinen Dienst tut.

Die Krankenhausleitung und alle Mitarbeiter/innen wünschen sich eine gute und zuverlässige Zusammenarbeit mit einer Pastorin oder einem Pastor.

Alle Formen der seelsorgerlichen Arbeit sind möglich. Die evangelische und die katholische Seelsorge sind in gemeinsamen Räumen in einem Therapiegebäude untergebracht. Zur Verfügung stehen ein großer Gottesdienstraum, ein mittelgroßer Gruppenraum sowie ein kleineres Büro für beide Seelsorger.

Neben den Gottesdiensten im Pastorat (14-tägig im Wechsel evangelisch/katholisch) finden Stationsgottesdienste auf den geschlossenen Stationen statt, ebenso wie Gespräche regelmäßig dort und auf Anfrage auf allen Stationen. Die Zahl der Trauerfeiern auf dem Neustädter Friedhof liegt bei ca. 10 jährlich und ist rückläufig, dafür nimmt die Zahl der Gedenkfeiern auf den Stationen zu. Für die Begleitung der Gottesdienste steht auf Honorarbasis eine Organistin zur Verfügung.

Die Seelsorge hat traditionell auch eine Anbindung an die Krankenpflegeschule und begleitet primär deren Sterbeseminare.

Der gegenwärtige Stelleninhaber hat einen guten kollegialen Kontakt zu seinem katholischen Kollegen vor Ort, seinem evangelischen Kollegen in Heiligenhafen, sowie zu den Mitarbeitern der Klinik, die sich zur Gruppierung „Christen im Gesundheitswesen“ zusammengeschlossen haben und sich regelmäßig im Pastorat treffen. Außerdem ist er eingebunden in den Pastorenkonvent des Kirchenkreises, den Konvent der Psychiatrieseelsorger und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Neustadt. Ferner besteht ein guter Kontakt zu den Kollegen der Kirchengemeinde und dem örtlichen Diakonischen Amt. Erfahrungen in der Klinikseelsorge sowie in der Seelsorgeausbildung könnten hilfreich sein.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, bei der Suche sind die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis gern behilflich. Eine Residenzpflicht besteht nicht, die Erreichbarkeit mit kurzem Anfahrtsweg ist in der Seelsorge aber wichtig. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Oldenburg, Königstraße 8a, 23730 Neustadt in Holstein.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an

das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Kramer, Tel. 0 45 61 / 51 94-11 sowie Pastor Wolfgang Reinke, Tel. 0 45 61 / 6 11-3 27.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 29. Juli 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Oldenburg Krankenhausseelsorge Fachklinik Neustadt – P Kä

*

Im **Krankenhausseelsorge-Pfarramt** des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 10. Pfarrstelle vakant und umgehend auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verbandsausschuss des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge sowohl im Allgemeinen Krankenhaus Harburg als auch im Krankenhaus Mariahilf, da beide Krankenhäuser sich auf dem Weg intensiver Kooperation befinden.

Beide Krankenhäuser sind für die Versorgung im Raum Hamburg-Harburg wesentlich. Beiden ist die Krankenhausseelsorge sehr wichtig. Im AK Harburg (mit 765 Betten, u.a. Geburtshilfe und auch Psychiatrie) ist eine weitere Seelsorgerin tätig, ab Herbst d. J. in einem eingeschränkten Auftrag. Im katholischen Krankenhaus Mariahilf (mit 255 Betten) wird auf die ökumenische Zusammenarbeit sehr großer Wert gelegt; hier wird etwa ein Viertel der Arbeitszeit sein.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1988, in der Fassung vom 4. März 2003“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z. B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – sowie entsprechende Erfahrung und Reflektion. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem, handgeschriebenen sowie mit tabellarischem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Stadtpastor Sebastian Borck, Kirchenkreisverband Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Er gibt Ihnen ab 1.8.2005 gern näher Auskunft (Tel. 040/30 620-1001 und 040/796 88 478).

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. August 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Krankenhausseelsorge (10) – P He

*

Im **Krankenhausseelsorge-Pfarramt** des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 6. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im AK Eilbek verbunden ist, vakant und umgehend auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verbandsausschuss des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Das Allgemeine Krankenhaus Eilbek hat 635 Betten (u.a. Psychiatrie). Im Krankenhaus ist eine weitere Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis seelsorgerlich tätig.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1988, in der Fassung vom 4. März 2003“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z. B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – sowie entsprechende Erfahrung und Reflektion. Wichtig ist die Bereitschaft

und die Fähigkeit, ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem, handgeschriebenem sowie mit tabellarischem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Stadtpastor Sebastian Borck, Kirchenkreisverband Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Er erteilt Ihnen gern näher Auskunft (ab 1. August 2005: Tel. 040/30 620-1001 und 040/796 88 478), ebenso Pastorin Oldenburg-Luckey (Tel. 040/18 18 84-3944).

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. August 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Krankenhausseelsorge (6) – P He

IV. Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Gettorf** sucht zum 1. Januar 2006

**einen/eine
B-Kirchenmusiker/-in (75%).**

Die Kirchengemeinde Gettorf mit der St. Jürgen-Kirche, 2 Pfarrstellen in Gettorf, einer in Schinkel und ca. 8000 Gemeindegliedern ist eine lebendige, einladende Gemeinde mit einem breit gefächerten Gottesdienst- und Gruppenangebot. Wir sind volksgemeinlich geprägt mit durchschnittlich 80-120 Gottesdienstbesucher/innen am Sonntag. Kirchenmusik hat dabei eine wesentliche Bedeutung.

Gettorf liegt als regionales Zentrum im „Dänischen Wohld“ zwischen Kiel und Eckernförde. Gute Verkehrsanbindungen und alle Schulen befinden sich am Ort.

Wir wünschen uns

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit traditionellem und modernem Orgelspiel sowie die Begleitung der Kasualien;
- die Weiterführung in der Leitung der St. Jürgen-Kantorei, des Kinderchores sowie den Aufbau einer musikalischen Jugendarbeit;
- die Organisation und Durchführung von Konzerten;
- Einsatzbereitschaft, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Freude, aktiv am Gemeindeleben und –aufbau mitzuwirken.

Wir bieten

- eine Marcussen-Orgel, 1974 erneuert und ergänzt durch Klaus Becker;
- Kooperation mit dem nebenamtlich geleiteten Gospel- und Posaunenchor sowie mit unserem Mitarbeiter/-innen Team;
- Eingruppierung nach dem KAT.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Chr. Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel.: 0 43 46-43 77 oder Pastor Dr. J. Bobrowski, Herrenstr. 4, 24214 Gettorf, Tel.: 0 43 46-94 37.

Bewerbungen sind **bis zum 30.09.2005** zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn Hans Dreesen, Lärchenweg 3, 24214 Revensdorf.

Az.: 30 – Gettorf – T Rö/TSc

*

Die Ev.-Luth. **Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster** sucht zum 1. Oktober 2005 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon
oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation**

für die Familien-, Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (für eine halbe Stelle – 50 % –, befristet bis zum 31.08.2007).

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und hinzugewinnt,
- die gemeindebezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortführt und weiterentwickelt,
- selbständig arbeitet und partnerschaftlich mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammen arbeitet,
- unsere Zielsetzung teilt, vom christlichen Glauben her Kinder und Jugendliche auf dem Weg in ein selbstbewusstes Leben zu begleiten und sie dabei zu fördern,
- Freude am kirchlichen Leben mitbringt,
- Kompetenz im Umgang mit Organisation und Verwaltung mitbringt.

Wir bieten:

- eine Aufgabe mit Gestaltungsfreiraum und Eigenverantwortung,
- ein Arbeitsumfeld im Aufbruch, in dem sich junge Familien neu ansiedeln,

- eine halbe Stelle (50 %) mit Vergütung nach KAT-NEK (Eingruppierung entsprechend Ihren Voraussetzungen),
- ggf. Hilfe bei der Wohnungssuche in der Gemeinde.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir **bis zum 31. August 2005** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Kantplatz 8, 24537 Neumünster.

Auskünfte erteilen Pastorin Holst-Asmußen, Tel. 0 43 21/ 6 38 79, und Pastor Zingelmann, Tel. 0 43 21/1 46 22.

Az.: 30 – Bugenhagen Neumünster – LV Bk

*

Am **St. Petri-Dom in Schleswig** ist zum 1. Dezember 2005 die Stelle (100 %) eines (einer)

Domküstlers (-küsterin)

zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand, eine weitere Küsterstelle ist weiterhin besetzt.

Der fast 900 Jahre alte St. Petri-Dom ist Predigtstätte des Bischofs für den Sprengel Schleswig, Gemeindekirche der Domgemeinde sowie Veranstaltungsort für viele Konzerte, überregionale Treffen und den jährlichen vorweihnachtlichen Schwahlmarkt. Die täglichen Öffnungszeiten und ein umfangreiches Angebot von Führungen werden durch einen ehrenamtlichen Domdienst und einen großen Kreis von Domführern ermöglicht.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit handwerklicher Ausbildung, die

- Freude und Interesse an kirchlicher Arbeit hat, insbesondere an der Vorbereitung und Begleitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen im Dom,
- bereit und in der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen,
- mit dem Kollegen, dem Kirchenmusiker, den Pastoren sowie den weiteren haupt- und ehrenamtlich Tätigen vertrauensvoll zusammenarbeitet,
- Interesse an dem besonderen Bauwerk und seiner Geschichte entwickelt,
- verständnisvoll auf die Anliegen der vielen Dombesucher eingeht,
- sorgfältig auf das Innere und Äußere des Doms achtet und kleinere Reparaturen selbständig ausführen kann,
- körperlich belastbar ist (z.B. Podestaufbau, Stuhltransport, Turmaufstieg),
- erforderliche Verwaltungsaufgaben (Organisation, Abrechnungen, PC-Kenntnisse) in guter Kooperation mit den Gremien und Verwaltungsstellen wahrnimmt.

Der(die) Bewerber(in) sollte in der Domgemeinde wohnen. Eine Dienstwohnung kann ggf. gestellt werden. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT (NEK).

Wir erbitten Ihre Bewerbung **bis zum 18. Juli 2005** an den Kirchenvorstand der Domgemeinde Schleswig, Am Brautsee 4, 24837 Schleswig.

Für weitere vorherige Auskünfte stehen Pastor Johannes Pfeifer (Telefon 0 46 21/2 53 67) oder Pastor Jochen Weber (0 46 21/2 53 31) zur Verfügung.

Az.: 30 – Schleswig – T Rö/TSc

V. Personalmeldungen

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Matthias Alpen, Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Dänischenhagen/Bezirk Schilksee – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor Helmut Kirst, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Eimsbüttel – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Susanne Sengstock, Bad Segeberg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Heikendorf – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor Claus-Walter Christen, Lübeck, auf die Dauer von 2 Jahren in die 51. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 31. Mai 2010 der Pastor Martin Haasler, Breklum, zum Pastor der 4. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums (Kirchliche Weltdienste);
- mit Wirkung vom 1. August 2005 bis einschließlich 31. Juli 2006 der Pastor Michael Hartmut in die 52. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 30. April 2007 die Pastorin Dorothea Lindow, zurzeit beurlaubt, in die 22. Pfarrstelle der NEK zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit dem Dienstsitz in Eutin;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 31. Mai 2010 der Pastor Dr. Matthias Lobe, Hamburg, in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. September 2005 der Pastor Bernd Lohse, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Fortbildungswerk Drei F;
- mit Wirkung vom 1. August 2005 die Pastorin Angelika Schmidt, Reinbek, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 5. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 31. Mai 2010 die Pastorin Martina Severin-Kaiser, Hannover, in die Pfarrstelle einer Nordelbischen Ökumenebeauftragten in Hamburg.

Eingeführt wurden:

- am 22. Mai 2005 die Pastorin Simone Bremer in die 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 15. Mai 2005 die Pastorin Maren Gottsmann in die 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf;
- am 1. Mai 2005 der Pastor Michael Hinzmann-Schwan in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;
- am 22. Mai 2005 die Pastorin Peggy Kersten in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln;

- am 8. Mai 2005 die Pastorin Sylvia Kilian-Heins in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg;
- am 5. Juni 2005 die Pastorin Ulrike Lindemann-Tauscher in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln zur Dienstleistung in der Region 2;
- am 29. Mai 2005 die Pastorin Michaela Nielbock in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg –;
- am 22. Mai 2005 der Pastor Dirk Schulz in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln;
- am 7. November 2004 der Pastor Hartmut Sölter in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nettelnburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die Pastorin z. A. Julia Atze unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. August 2005 die Pastorin z. A. Anja Botta unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle „Ökumenische Arbeitsstelle“ der Kirchenkreise Norder- und Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor z. A. Nils Kiesbye unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die Pastorin z. A. Annkatrin Kolbe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tating, Kirchenkreis Eiderstedt, sowie einem zusätzlichen Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Eiderstedt nach näherer präpstlicher Weisung;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die Pastorin z. A. Bettina Rutz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erde, Kirchenkreis Schleswig;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2005 der Pastor z. A. Markus Schneider unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2005 der Hauptpastor Helge Adolphsen in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor Heribert Pusch in Pinneberg.

In den Ruhestand tritt:

- mit Wirkung vom 1. September 2005 der Pastor Martin Hansen in Drelsdorf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt